

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 35.

München, den 18. August 1877.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 7. August 1877, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 1. Januar 1876 betreffend. — Heftisch-Nachricht.

Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 1. Januar 1876 betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der Posttransportordnung für das Königreich Bayern (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 Nr. 5) folgende Aenderungen und Ergänzungen ein:

1) in §. 12 erhält Absatz III folgende Fassung:

III. Unter Druckfachen sind alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände einschließlicb gebundener oder brochirter Bücher begriffen, solche Schriftstücke jedoch davon ausgenommen, welche mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens gleichviel ob dabei eine Schablone bezw. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht — oder mittelst der sogenannten Klindenschrift hergeleitet sind.